
Allgemeine Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabenden zustehenden Beträge und Verwaltungskosten (§ 14 Abs 2 Z 3 VerwGesG, erster Fall, enthalten in § 14 des Gesellschaftsvertrags)

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jede/r Bezugsberechtigte den auf die Nutzung seines/ihrer Werkes entfallenen Anteil vom Ertrag zu erhalten. Dort, wo sich die tatsächliche Nutzung mit vernünftigem Aufwand nicht feststellen lässt, werden durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen.

Rechteinhaber/inne/n abgeleiteter Rechte steht gemäß den Verteilungsbestimmungen ein Anteil am Aufkommen aus der Wahrnehmungstätigkeit der Gesellschaft zu. Im Übrigen wird das Aufkommen nach Abzug der Kosten nach dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Verteilungsplan [§ 8 (8)] an die Bezugsberechtigten verteilt.

Als Spesen werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Kosten, die sich nicht eindeutig zuweisen lassen, werden proportional zu den Erlösen aller Verrechnungssparten verteilt. Die Kosten für die Weiterleitung von Auslandstantiemen werden mit der Hälfte des Inlandsspesensatzes pauschaliert.

Die Erträge aus den Anlagen der Einnahmen (Finanzerträge), die Kostenersätze und sonstigen Erträge, die die Literar-Mechana aufgrund von Dienstleistungen für andere Verwertungsgesellschaften, erhält, dienen der Spesenminderung.

Die Verteilungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden.